

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland“ (nachfolgend Stiftung genannt). Sie ist eine von der Sparkasse Oberland (Gründungsstifterin) errichtete, nicht rechtsfähige Stiftung, die von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG als Stiftungstreuhanderin verwaltet und von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten wird.

2. Zuwendungen in das Vermögen der Stiftung können eigene Bezeichnungen erhalten, wie z.B.: „Vor- und Zuname des Zuwendenden (ggf. und seines Ehegatten)-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland“ (z. B. „Hans und Johanna Müller-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland“).

§ 2 Stiftungszwecke

1. Zweck der Stiftung ist es,

- a) Wissenschaft und Forschung;
- b) das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege;
- c) Jugend- und Altenhilfe;
- d) Kunst und Kultur;
- e) Denkmalschutz und Denkmalpflege;
- f) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- g) Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz, Küstenschutz und Hochwasserschutz;
- h) das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- i) die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten, das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie den Suchdienst für Vermisste;
- j) die Rettung aus Lebensgefahr;
- k) den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie die Unfallverhütung;
- l) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- m) den Tierschutz;
- n) den Sport;
- o) Heimatpflege und Heimatkunde;
- p) die Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die Soldaten-

und Reservistenbetreuung, das Amateurfunk, den Modellflug und den Hundesport;

- q) das bürgerschaftliche Engagement, zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern.

Weitere Zwecke der Stiftung sind die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 53 und 54 AO.

2. Die Stiftungszwecke im Sinne der Nr. 1 werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

4. Die Förderung der in Nr. 1 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Davon abweichend sind Zuwendungen in den Grenzen des § 58 Nr. 6 AO zulässig.

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert zu erhalten.

2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig. Darüber hinaus kann nach dem Willen des Zuwendenden seine Zuwendung - ganz oder teilweise - für die Zweckerfüllung verbraucht werden (Verbrauchsstiftung), sofern der festgelegte Zeitraum mindestens 10 Jahre beträgt.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Einkünften des Stiftungsvermögens,
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Stiftungstreuhanderin hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Kuratorium

1. Für die Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Personen. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt in Anlehnung an die Amtszeit von Mitgliedern der Zweckverbandversammlung der Sparkasse Oberland sechs Jahre. Sie endet für alle Mitglieder mit dem Ende der Wahlzeit von Kommunalgremien oder mit dem Ausscheiden aus der Sparkasse Oberland. Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch die Gründungstifterin. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Gründungstifterin bestimmt.

2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Beschlüsse des Kuratoriums sind auch im Umlaufverfahren möglich.

5. Das Kuratorium tagt mindestens einmal pro Jahr.

6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen. Die Haftung der Mitglieder des Kuratoriums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht und kontrolliert die Stiftungstreuhanderin. Diese hat dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

2. Das Kuratorium bestimmt die zu fördernden steuerbegünstigten Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern die Gründungstifterin oder hinzugekommene Stifter selbst keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen haben.

3. Das Kuratorium genehmigt den Jahresabschluss und entlastet die Stiftungstreuhanderin.

§ 9 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungstreuhanderin nur mit Zustimmung der Gründungstifterin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

2. Die Änderung der Stiftungszwecke ist nur zulässig, wenn die Erreichung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.

3. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

§ 10 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen jeweils anteilig an die von der Gründungstifterin oder den hinzugekommenen Stiftern benannten steuerbegünstigten Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Wurde keine steuerbegünstigte Körperschaft benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungstreuhanderin im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts. Der jeweilige Empfänger hat das nach Nrn. 1 oder 2 erhaltene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 dieser Satzung zu verwenden.